



Monitoring Report Nr. 41 Strafverfahren gegen Onesphore R.

67. Verhandlungstag/ 15. Mai 2012

Leitung: Prof. Dr. Christoph Safferling, Dipl. Jur. Florian Hansen
Koordination: Elisabeth Johr, Nicolai Bülte, Katrin Wagener

I. Zusammenfassung der Tagesgeschehnisse

Am einzigen Verhandlungstag dieser Woche sagte Zeuge Z26, ein Beamter des BKA, und Zeuge Z90 aus. Beide machten Angaben über das Auffinden der Zeugen in Ruanda. Des Weiteren gab RA Magsam Erklärungen zu Anträgen der Verteidigung ab. Die Verteidigung stellte zwei Anträge, die sich erneut auf die Übersetzung und Beiziehung von Akten des ICTR bezogen.

II. Materielle rechtliche und prozessuale Erörterungen

1. Aussagen der Zeugen

a. Aussage des Zeugen Z26

Der Zeuge Z26 hatte bereits während des Verfahrens ausgesagt;¹ seitdem habe sich bezüglich des Auffindens von Zeugen wenig geändert. Generell sei die Situation einfacher geworden, das Ganze habe „sich eingespielt“. Zeuge Z26 schilderte, wie beim Auffinden der Zeugen vorgegangen werde. Dabei sagte er aus, dass er keine Einflussnahme seitens der ruandischen Regierung auf Zeugen habe feststellen können.

b. Aussage des Zeugen Z90

Der Zeuge Z90 ist ebenfalls BKA-Beamter und während der Videokonferenzen mit den Zeugen in einem Raum. Er machte Angaben zu der Situation bei den Videovernehmungen.

2. Erklärung des Nebenklagevertreters

RA Magsam gab eine Stellungnahme zu der von der Verteidigung am 07.02.;² 18.04.³ und 25.04.2012⁴ beantragten Ladung weiterer Zeugen ab.

a. Erklärung zur Ladung weiterer Zeugen

RA Magsam sagte zu Beginn seiner Erklärung, dass die Ladung von zwei der Zeugen bereits ohne Anhörung der Nebenklage verfügt worden sei. Den Einwand des Vorsitzenden, dass eine Erklärung diesbezüglich dann „völlig sinnlos“ sei, kommentierte der Nebenklagevertreter damit, dass sie „in jedem Fall wirkungslos“ sei, sinnlos nicht unbedingt.

aa) Antrag vom 07.02.

Der Vertreter der Nebenklage bezog sich hierbei nur auf einen einzelnen Zeugen.⁵ Da dessen Ladung bereits erfolgt sei, erübrige sich eine Stellungnahme.

¹ Vgl. Monitoring-Report Nr. 20, S. 1.

² Diese hatte die Ladung weiterer Zeugen beantragt, die den Angeklagten entlasten sollten, vgl. Monitoring-Report Nr. 34, S. 1.

³ Vgl. Monitoring-Report Nr. 39, S. 1.

⁴ Die Verteidigung hatte die Ladung zweier Anwälte beantragt, die im Verfahren gegen Gatete tätig waren, vgl. Monitoring-Report Nr. 40, S. 2.

⁵ Da dieser noch nicht im Verfahren noch nicht ausgesagt hat, ist ihm noch keine Zeugenummer zugewiesen worden.

bb) Antrag vom 18.04.

Im Allgemeinen erklärte RA Magsam die Begründung der Verteidigung für die Ladung der einzelnen Zeugen für bedeutungslos, wobei er sich zum Teil der Bundesanwaltschaft anschloss,⁶ zum Teil eigene Begründungen anführte.

cc) Antrag vom 25.04.

Dem Antrag vom 25.04.2012 auf Ladung der beiden Anwälte werde nicht entgegengetreten, für eine Aussage sei aber die Entbindung von der Schweigepflicht durch Gatete notwendig.

b. Äußerungen zu dem Verhalten der Verteidigung

aa) Erklärung des Nebenklagevertreters

Während der Stellungnahme kommentierte RA Magsam das Verhalten der Verteidigung. Mit den Vorwürfen, die sie dem Nebenkläger machten,⁷ befände sie sich in Frankfurt in „schlechter Gesellschaft“; der Nebenklagevertreter verwies auf das Verhalten der Verteidigung in den Frankfurter Auschwitz-Prozessen.⁸ Insgesamt diene der Antrag nur der Diskreditierung des Nebenklägers und der Überlebenden des Genozids und sage viel über die Selbsteinschätzung der Verteidigung aus. Die Überlebenden hätten keine andere Wahl, als heute in einem Raum zu leben, den sie sich nicht selbst ausgesucht hätten, sondern der vielmehr „durch Sieg“ festgelegt worden sei. Die Überlebenden müssten nun versuchen, sich damit zu arrangieren. Wenn versucht werde, aus diesen Tatsachen eine Unglaubwürdigkeit der Zeugen zu konstruieren, müsse dagegen mal „ein derbes Wort gesagt werden“.

bb) Reaktion der Verteidigung

RAin Woweries erwiderte auf die Erklärung, dass die Verteidigung RA Magsam nicht den Gefallen tun werde, sich auf diese Diskussion einzulassen. Der Nebenklagevertreter wisse selbst, dass er völlig neben der Sache liege. Auf dieses Niveau werde sie sich nicht herablassen.

3. Anträge der Verteidigung

Während es heutigen Verhandlungstages beantragte die Verteidigung die Übersetzung mehrerer Dokumente.

Zum einen handelte es sich um Unterlagen des ICTR in englischer Sprache, die übersetzt und zu den Akten genommen werden sollten. Diese stammten aus den Verfahren gegen Jean-Baptiste Gatete und einer weiteren Person.⁹ Sie besäßen Relevanz für das Verfahren gegen den Angeklagten.

Daneben handelte es sich um weitere Dokumente aus verschiedenen Quellen, unter anderem zwei Dokumente, in denen Zeugen die Namen Nkundabazungu und den des Angeklagten in einem Atemzug genannt hätten; wohingegen dessen Name in einem Dossier der ruandischen Staatsanwaltschaft, welches sich mit Nkundabazungu und dem Mörder von Kiziguro beschäftige, nicht ein einziges Mal auftauche.

Des Weiteren beantragte die Verteidigung, die Aufzeichnungen des Zeugen Z26, die während der Gespräche mit den Zeugen in Ruanda entstanden, zu den Akten zu nehmen. Da es sich hierbei aber um dessen eigene Aufzeichnungen handele, stellte der Vorsitzende dem Zeugen frei, dies selbst zu entscheiden.¹⁰

III. Trial Management

⁶ Die Erklärung der Bundesanwaltschaft zum Antrag der Verteidigung ist an keinem Verhandlungstag verlesen worden.

⁷ Die Verteidigung hatte ihren Antrag unter anderem damit begründet, dass die Zeugen dazu dienten, die Unglaubwürdigkeit anderer Zeugenaussagen zu belegen.

⁸ Hierbei verwies RA Magsam auf die Monographie von Werle / Wandres, Auschwitz vor Gericht, München 1995.

⁹ Um wen es sich dabei handelte, wurde nicht genau verstanden, möglicherweise aber um den ehemaligen Schatzmeister der Gemeinde Murambi, Nkundabazungu.

¹⁰ Ob die Aufzeichnungen zu den Akten genommen wurden, wurde nicht während der Hauptverhandlung entschieden.

1. Verhandlungsführung durch das Gericht

Der Vorsitzende Sagebiel ging auf die Erklärung des Nebenklagevertreters bezüglich der Verteidigung ein. Es möge es überhaupt nicht, wenn in „in einer solchen Weise Stimmung gemacht“ werde. Das Verhalten, welches RA Magsam der Verteidigung vorwerfe, könne Sagebiel nicht erkennen. Er verstehe nicht, warum der Vertreter der Nebenklage versuche, die bisher sachliche Stimmung durch solche Aussagen zu konterkarieren. Derartige Vorwürfe machten auf das Gericht jedenfalls keinen Eindruck.

2. Öffentlichkeit

Neben den fünf Monitors befanden sich sechs Zuschauer im Saal. Darunter waren ein Pressevertreter, zwei Bekannte des Angeklagten und zwei BKA-Beamte.

4. Verhandlungsbeginn und -ende, Verhandlungsdauer

<i>Datum</i>	<i>Tag</i>	<i>Beginn</i>	<i>Unterbrechungen</i>	<i>Ende</i>	<i>Verhandlungsdauer</i>
15.05.12	67	10:09	keine	11:41	1h 32min
Insgesamt:	67				195h 31min

Franziska Kowalski, Nicolai Bülte, Oliver Göbel, Carolin Kneisel, Laura Mennonna